

N i e d e r s c h r i f t

über die

277. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 19. März 2012

im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Nürnberg,
Fünferplatz 2, Zi. 204/II.

Vorsitzender:

LR Irlinger
LRA Erlangen-Höchstadt

Anwesend:

siehe Anwesenheitslisten
(Beilagen 0.1 und 0.2)

Tagesordnung:

siehe Einladung
(Beilagen 0.3 und 0.4)

Beginn der Sitzung:

10:00 Uhr

Ende der Sitzung:

11:15 Uhr

Herr LR Irlinger eröffnet um 10:00 Uhr die 277. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte trägt Herr LR Irlinger den Sachverhalt vor und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten:

- TOP 1** **Flächennutzungsplanänderung 2011 sowie Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Dorf I“ im Ortsteil Falkendorf; Gemeinde Aurachtal, Landkreis Erlangen-Höchstadt**
- TOP 2** **14. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan Photovoltaikanlage Linsenbreite; Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt**
- TOP 3** **17. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Biogasanlage Fronberg“; Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig beschlossen** (Beilagen 1 bis 3).

- TOP 4** **Windkraftkonzeption**
- **Unterlagen für das Beteiligungsverfahren der 17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)**
 - **Verbindlicherklärung der Neunten Verordnung zur 16. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)**
 - **Sonstiger Sachstand**

Herr Müller erinnert daran, dass die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens nochmals zurückgestellt worden war, um noch Bereiche im Landkreis Roth mit aufnehmen zu können. Anhand der präsentierten Gesamtkarte der Region und einiger Detailkarten erläutert er den bisherigen bereits bekannten Sachstand und geht auf die neu hinzukommenden Flächen ein, die auch in den Beilagen 4.0 bis 4.2 ausführlich erläutert seien. Alle vorgeschlagenen Flächen seien mit den betroffenen Gemeinden auf Verwaltungsebene abgestimmt.

Er erläutert auch die Flächen in den Grenzbereichen Wilhermsdorf, Langenzenn, Puschendorf (jeweils Landkreis Fürth) sowie Hagenbüchach und Emskirchen (beide Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim). Zu dem eingelaufenen Schreiben (unterzeichnet von Herrn BM Scheuenstuhl und den Nachbarbürgermeistern) habe nun ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Als Ergebnis könne festgehalten werden, dass die Fläche WK 42 in der bestehenden Weise in den Entwurf eingebracht werden könne und die beiden Gemeinden Emskirchen und Hagenbüchach auf der Seite der Region Westmittelfranken Überlegungen anstellen, um die Fläche auf ihrem Gemeindegebiet noch zu erweitern. Des Weiteren bestünden gegen die Erweiterung von WK 18 keine größeren Bedenken. Bezüglich WK 41 habe der Markt Emskirchen die Befürchtung vorgetragen, dass aufgrund ausgeschöpfter Lärmkontingente dort definitiv keine Windkraftanlagen errichtet werden könnten. Nach der durchgeführten Abstimmung zwischen den Immissionsschutzstellen im Landkreis Fürth und Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim habe sich dieser Verdacht jedoch nicht erhärtet, so dass diese Fläche im Entwurf verbleiben könne.

Eine Änderung habe sich dahingehend ergeben, dass im Westen des Stadtgebietes von Langenzenn im letztmaligen Entwurf eine kleine Fläche (WK 43) enthalten war. Man sei so verblieben, dass zwischen den Gemeinden Langenzenn und Wilhermsdorf versucht werde, eine gemeinsame Abgrenzung gemeindeübergreifend festzulegen und diese dann im ergänzenden Beteiligungsverfahren einzubringen.

Herr Müller zeigt auf, dass nach Erstellung des Umweltberichts die 17. Änderung des Regionalplans wohl nach den Osterferien in das förmliche Beteiligungsverfahren gehen könne. Der genaue Termin hänge davon ab, wie die für den Umweltbericht erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachstellen verlaufen.

Im „Windenergie-Erlass“ werde auch auf Bereiche in Landschaftsschutzgebieten eingegangen. In der Region 7 seien diese Gebiete bereits heute kein fixes Ausschluss-, sondern ein Abwägungskriterium. Laut Windenergie-Erlass könne es sinnvoll sein, für Landschaftsschutzgebiete sogenannte Zonierungskonzepte aufzustellen, also die Landschaftsschutzgebiete in Bereiche zu untergliedern, in denen Windkraftanlagen möglich oder ausgeschlossen seien. Derzeit werde im Rahmen eines Modellprojektes ein Zonierungskonzept für den Naturpark Altmühltafel erarbeitet. Hier sei wohl im nächsten halben Jahr mit Ergebnissen zu rechnen. Für die anderen Naturparke und auch Landschaftsschutzgebiete außerhalb der Naturparks seien solche Zonierungsprojekte derzeit noch nicht in der Erarbeitung. Auch in Abstimmung mit der Geschäftsstelle sei es daher sinnvoll, auch Flächen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten in das Verfahren einzubringen, um keine Zeit zu verlieren. Diese Bereiche seien im Vorfeld mit den naturschutzfachlichen Stellen besprochen worden. Sollte eine Zonierung erfolgen, die zu anderen Ergebnissen führt, könne man im Verfahren noch jederzeit darauf reagieren.

Im Landkreis Nürnberger Land ruhe derzeit die 15. Änderung gemäß Ausschussbeschluss bis die anderen Landkreise und kreisfreien Städte verfahrensmäßig überprüft seien, um dann einheitlich Beschlüsse zu treffen. Es sei festzustellen, dass in einigen Gemeinden durchaus die Diskussion zu Windkraftanlagen im Gange sei und auch Gebiete gesucht werden. Insofern mache es Sinn, sich hier einzubringen und Potenzialflächen kartographisch darzustellen, um dann mit den Gemeinden darüber sinnvoll zu diskutieren. Sobald der Zeitpunkt für den Wiedereinstieg ins Verfahren zur 15. Änderung des Regionalplans gekommen sei, könnte man auf diese Erfahrungen zurückgreifen.

Abschließend nennt Herr Müller Zahlen zum Umfang der für das Beteiligungsverfahren vorgesehenen Flächen. In der letzten Sitzung seien im Entwurf ca. 1.200 ha Vorranggebiete und ca. 1.600 ha Vorbehaltsgebiete gewesen. Diese würden jetzt durch die neuen Flächen im Landkreis Roth um weitere ca. 250 ha Vorranggebiete und ca. 300 ha Vorbehaltsgebiete ergänzt. Man werde also nach aktuellem Stand mit ca. 1.450 ha Vorranggebieten und ca. 1.900 ha Vorbehaltsgebieten in das Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans einsteigen.

Herr Maurer bittet um Verständnis dafür, dass die Sitzungsunterlagen „häppchenweise“ verschickt wurden. Bei dem Thema Wind handele es sich um einen laufenden Prozess, so dass sich auch kurz vor Sitzungsbeginn neue Situationen ergäben.

Als Beschlussvorschlag sei in der Tischvorlage die Beilage 4.3 ausgereicht. Es wird empfohlen, den Plan und den entsprechenden Entwurf zu beschließen. Zugleich sollte dem Regionsbeauftragten das Mandat gegeben werden, Gebiete, die sich bis zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens als geeignet erweisen, in den Plan und den Entwurf einzuarbeiten und in das Beteiligungsverfahren zu nehmen. Ansonsten verriere man zwei Monate bis zur nächsten Sitzung.

Als verwaltungsinterne Planungshilfe gebe es die sogenannte „Gebietskulisse Windkraft“ des LfU, die derzeit lediglich verwaltungsintern verwendet werden dürfe. Eine Nachfrage habe ergeben, dass das Passwort an die Ausschussmitglieder weitergegeben werden dürfe. Bei Bedarf können sich die Ausschussmitglieder an die Geschäftsstelle per E-Mail wenden.

Am letzten Donnerstag habe ein Gespräch im Bayer. Wirtschaftsministerium stattgefunden, zu dem die Vorsitzenden und die Geschäftsführer der Planungsverbände eingeladen waren und an dem Herr OBM Thürauf und er teilgenommen hätten. Es seien der Stand der Verfahren zur Novellierung von Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsprogramm vorgestellt worden.

Letzteres solle nach Ostern in die Verbändeanhörung gehen. Interessant sei gewesen, dass für die regionalen Planungsverbände im Bereich der Windkraft auch Regionalmanagement-Aufgaben denkbar seien, um die Umsetzung der Energiewende im Freistaat Bayern von der Staatsregierung nach unten transportieren zu können. Das Ministerium könne sich vorstellen, zu diesem Zweck eine halbe Stelle und ein externes Gutachten mit 75 % zu bezuschussen. Die Meinungsäußerungen hierzu seien sehr unterschiedlich gewesen. Seiner Auffassung nach gingen die Überlegungen in die richtige Richtung. Schön wäre z. B., wenn der Regionsbeauftragte mit den Fördermitteln Unterstützung erhalten könne. Der Planungsausschuss werde diesbezüglich auf dem Laufenden gehalten.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Planungsausschuss beschließt **einstimmig**, dass das Beteiligungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplans auf der Grundlage des vom Regionsbeauftragten vorgelegten Entwurfs mit Stand 19.03.2012, der ergänzenden Stellungnahme vom 16.03.2012 und der Tekturkarte (Beilagen 4.0 bis 4.2) durchgeführt wird; Flächen für Windkraft, die sich bis zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens noch als geeignet erweisen, sind in die Unterlagen einzuarbeiten und in das Beteiligungsverfahren einzubeziehen.

TOP 5

Vortrag durch die N-ERGIE Netz GmbH

Thema: „Planungen zum Netzausbau und Anforderungen aus dem EEG“

Mittels einer Präsentation stellt Herr Höfer, Abteilungsleiter Netzentwicklung bei der N-ERGIE Netz GmbH, die Planungen zum Netzausbau und die Anforderungen aus dem EEG vor (Beilage 5).

Herr StR Raschke möchte wissen, ob, wenn die Einspeisung ins eigene Netz nicht mehr möglich sei und die Speichermöglichkeiten auch noch nicht so weit entwickelt seien, PV- oder Windkraftanlagen abgeschaltet werden müssten oder ob es zur Abschaltung eine Alternative gebe. Ihn interessiere auch die Ursache der Koordinationsprobleme. Sollte dies eine Gesetzeslücke sein, müsste sie geschlossen werden.

Herr BM Förther schließt sich dieser Frage an und fragt, wer den Eigenkostenanteil an den Netzkosten für den Betreiber berechnet und ob es insoweit Probleme gebe oder das so akzeptiert werde?

Herr Höfer erläutert, dass die Berechnung nach klaren Regeln ablaufe. Der Netzbetreiber ermitte den sogenannten technischen wirtschaftlichen Anschlusspunkt. Er betrachte die Integration der Anlage zum Zeitpunkt der Anfrage, unabhängig davon, wer die Kosten trägt und ohne in die Zukunft mit ihrem eventuellen weiteren Bedarf zu blicken. Es ergäben sich dann Varianten, ob und wie angeschlossen werden könne. Diese würden dann nach dem technisch-wirtschaftlichen Optimum untersucht, egal wer die Kosten trage. Der Anschluss richte sich nach Größe der Anlage, wobei dann die Eigentumsgrenze am Anschlusspunkt liege. Bei einem Anschlusspunkt Umspannwerk lägen die Kosten bis dahin beim Netzbetreiber und die Kosten ab da bis zur Anlage beim Anlagenbetreiber. Das sei gesetzlich im EEG so geregelt. Es gebe Klagen gegen dieses Modell und auf der Ebene der Verbände viel Aktivität, um Verbesserungen zu erreichen, so dass dem Netzbetreiber Koordination und eine planerisch logische Ausbaumöglichkeit möglich seien. Diese Prozesse seien aber relativ schwierig.

Nach dem Gesetz sei die Alternative zum Abschalten momentan allein der Netzausbau. Netzbetreiber seien zum sofortigen Ausbau verpflichtet. Wenn Leistungen nicht mehr ins Netz gebracht werden können und es folglich zu Abschaltungen käme, müsse der Netzbetreiber sofort Netzausbaumaßnahmen durchführen. Bei vielen kleinen Maßnahmen sei das manchmal nicht einfach zu koordinieren, letztlich funktioniere dies aber. Die Koordination werde also erschwert, weil abhängig von der Reihenfolge der Anfragen nach den gesetzlichen Vorgaben auch die Bearbeitung in gewissen Zeiträumen durchgeführt werden müsse. Maßnahmen, die etwa ein halbes Jahr später kommen würden, könnten also nicht berücksichtigt werden.

Herr LR Irlinger ergänzt, dass es zu dem Thema Windenergie vielfältige aktuelle Aktivitäten gebe, gerade auch in der Metropolregion.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Herr LR Irlinger bedankt sich beim Gastredner auch im Namen des Planungsausschusses für die Ausführungen.

Für die nachstehend genannten Tagesordnungspunkte trägt Herr LR Irlinger den Sachverhalt vor und übernimmt die Empfehlungen des Regionsbeauftragten:

- TOP 6 Achte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für die Darstellung eines Sondergebietes „Konzentrationszone Windenergie“; Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land**
- TOP 7 Zweite Änderung Flächennutzungsplan Langenzenn und Bebauungsplan 56 „Fußballgolfanlage“ im Ortsteil Horbach; Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**
- TOP 8 Änderung 8/2011 des Flächennutzungsplans Roßtal 1995 sowie Aufstellung Bebauungsplan Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“ einschließlich Grünordnungsplan Markt Roßtal, Landkreis Fürth**

Wortmeldungen erfolgen nicht.

Die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten wird **einstimmig beschlossen (Belagen 6 bis 8)**.

- TOP 9 Gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach; Unterzeichnung des landesplanerischen Vertrages
- Bericht des Regionsbeauftragten -**

Herr Müller berichtet über die den gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach betreffende feierliche Unterzeichnung des landesplanerischen Vertrags und die Presseberichterstattung hierzu.

Grund und Notwendigkeit für den Vertrag seien die 13. Änderung des Regionalplans, mit der das Kapitel Zentrale Orte fortgeschrieben worden sei. Hemhofen und Röttenbach seien in der Vergangenheit ein gemeinsames Kleinzentrum gewesen. Aufgrund einer Änderung im Landesentwicklungsprogramm (LEP) seien Kleinzentren im Stadt- und Umlandbereich von Verdichtungsräumen aber nicht mehr möglich. Deswegen stellte sich für den Planungsverband die Frage der Aufstufung zum gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt oder einer Abstufung, was den Verlust der zentral-örtlichen Funktionen zur Folge gehabt hätte. Man habe sich für den gemeinsamen Siedlungsschwerpunkt entschieden. Dieser Status sei nach dem LEP auf fünf Jahre befristet, danach sei zu überprüfen, inwieweit die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam erfüllt werden. Innerhalb der fünf Jahre sei außerdem ein landesplanerischer Vertrag abzuschließen.

Die beiden Gemeinden wollen in den verschiedensten Bereichen, etwa im sozialen Bereich und im Einzelhandel zusammenarbeiten. Bspw. habe man gemeinsam ein Einzelhandelsgutachten in Auftrag gegeben und sich entsprechend an die Ergebnisse gehalten. Man habe einen interkommunalen Ausschuss mit Vertretern beider Kommunen geschaffen, in dem sämtliche überörtliche Themen gemeinsam diskutiert werden. Diese Zusammenarbeit sei sehr sinnvoll und positiv zu sehen.

Die Frist für den Abschluss von landesplanerischen Verträgen ende am 01.12.2012, da die 13. Änderung des Regionalplans fünf Jahre zuvor am 01.12.2007 in Kraft getreten sei. Neben Hemhofen und Röttenbach stünden noch zwei andere Gruppen von Partnern vor der Herausforderung einen entsprechenden landesplanerischen Vertrag zu schließen und zwar Buckenhof / Spardorf / Uttenreuth auf der einen Seite und Velden / Neuhaus a. d. Pegnitz andererseits.

Herr Müller schlägt vor, die Gemeinden jeweils in einem Schreiben auf den Fristablauf und die ohne rechtzeitigen Vertragsschluss drohenden Konsequenzen aufmerksam zu machen. Buckenhof / Spardorf / Uttenreuth würden ohne Vertrag den zentralörtlichen Status komplett verlieren. Bei Velden / Neuhaus müsse eine Abstufung zu einem Kleinzentrum erfolgen.

Herr BM Wersal bedankt sich beim Planungsverband, insbesondere bei Herrn Dr. Fugmann und Herrn Müller, mit deren Hilfe der Vertrag zwischen Hemhofen und Röttenbach zustande gekommen sei. Er halte diesen Vertrag für sinnvoll und freue sich sehr über den Abschluss.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen und den Vorschlag des Regionsbeauftragten (Schreiben an die Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth sowie Velden und Neuhaus) zustimmend zur Kenntnis (Beilage 9).

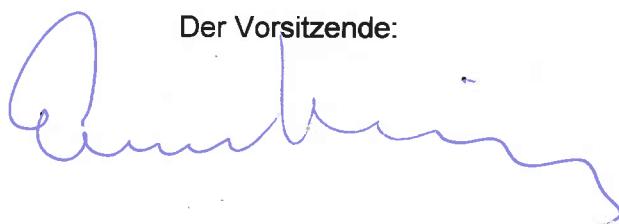
TOP 10 Genehmigung der Niederschrift der 276. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23.01.2012

Wortmeldungen hierzu erfolgen nicht.

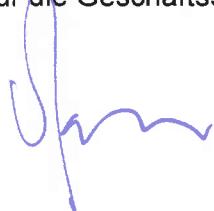
Der Ausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die 276. öffentliche Sitzung des Plaungsausschusses vom 23.01.2012 (Beilage 10).

Herr LR Irlinger bedankt sich bei den Sitzungsteilnehmern für die Aufmerksamkeit, wünscht noch einen schönen Tag und schließt die Sitzung um 11:15 Uhr.

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



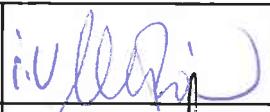
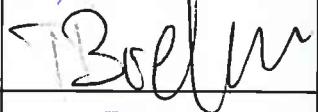
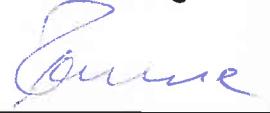
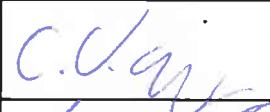
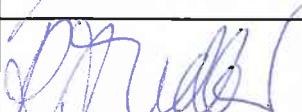
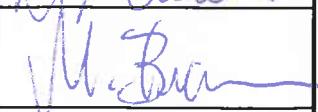
Für das Protokoll:



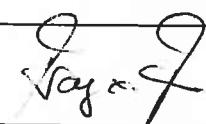
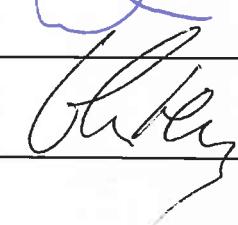
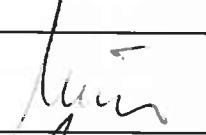
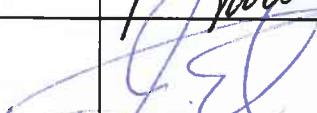
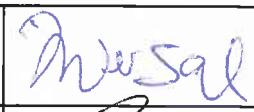
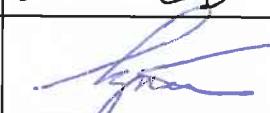
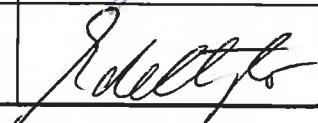
Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Anwesenheitsliste

	<u>Vorsitzender:</u> LR Irlinger	OBM Thürauf BM Rupprecht BM Zwingel		
Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der kreisfreien Städte:</u>				
1	OBM Dr. Maly	BM Förther 	RD Maurer	
2	StR Th. Brehm 	StR Gradl	StRin Fischer	
3	StR Raschke 	StRin Dr. Prölß-Kammerer	StR Tasdelen	
4	StRin Kayser 	StRin Soldner	StRin Blumenstetter	
5	StR Schuh 	StR Höffkes	StR Seb. Brehm	
6	StR Brückner	StR Sendner 	StRin Hölldobler-Schäfer	
7	OBM Dr. Balleis	berufsm. StR Weber	Fr. Willmann-Hohmann 	
8	StR Thaler 	StR Jarosch	StR Bußmann	
9	OBM Dr. Jung	2. BM Braun 	StRin Dittrich	
10	berufsm. StR Müller	StR Kölbl	StR Dr. Schmidt	
11	OBM Thürauf 	StBR Arnold	StR Paul	

277. Sitzung des Planungsausschusses am 19.03.2012

Lfd. Nr.	Mitglieder	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	Unterschrift
<u>Vertreter der Landkreise:</u>				
12	LR Irlinger	stv. LRin Knorr	stv. LR Bachmayer	
13	LR Dießl	stv. LR Forman	stv. LR Obst	
14	LR Kroder	stv. LR Reh	stv. LR Dobbert	
15	LR Eckstein	stv. LR Schnell	stv. LR Netter	
<u>Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
16	BM Brehm	BM Galster	BM Rudert	
17	BM Zwingel	BM Habel	BM Lerch	
18	BM Rupprecht	BM Lang	BM Ernstberger	
19	BM Bäuerlein	BM Preischl	BM Bär	
<u>Beratende Mitglieder aus der Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden:</u>				
	BM Dr. Hacker	BM Wersal	BM Greif	
	BM Krömer	BM Völkl	BM Huber	
	BM Sägmüller	BM Kubek	BM Schmidt	
	BM Edelhäußer	BM Schwarz	BM Küttinger	

Weitere Teilnehmer:

Reg.-Präs. Dr. Bauer/Reg.-VizePräs. Dr. Ehmann

Oberste Landesplanungsbehörde

Höhere Landesplanungsbehörde

Regionsbeauftragter

H. Lorenz


H. Lorenz

Energiebaudel Roth-Schwabach
e.V.

Andrea Nüßlein

IG Nördl. Frankenalb

Mehr, Susanne

juwi-Wind

Günter Lippert

Bayer. Forstverwaltung

LOHSE, Tillmann

CRK. Fürth, KREISDATUMEISTER

Peter Kraus

Gegenwind Osterode

Franz Gräf

Lotter, NKF

Klimabündnis

S. Suttor

FRANK WEYHEITER

Stadt Wg. Hof

Rainer Geyer

Ayffer Claudia

Armin Rösser

Stadt Fürth

Pactzold

* ALTd.o.P

Wolter Econ.

Stadt Heideck

Weitere Teilnehmer:

Peter Sief, 1. Bgm. Gemeinde Kirchensittenbach

Johann Vöhl, 1. Bgm. Markt Reichenbach

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken

Sitz Nürnberg

Vertreter der Organisationen des wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Bereich des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken

Anwesenheitsliste

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN
SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses	Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer	Telefax 0911/231-5306
3. Oberste Landesplanungsbehörde	E-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
4. Höhere Landesplanungsbehörde	Internet: http://www.industrieregion-mittelfranken.de
5. Regionsbeauftragter	U-Bahn-Linie 1 Haltestelle Lorenzkirche
6. Vertreter der regionalen Organisationen	Konto Nr. 1 005 231 Sparkasse Nürnberg BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen	Durchwahl-Nr.	Datum
	RA/PIM	0911/231-5304	23.02.2012
	277.	Frau Gromeier	

277. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 19.03.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 277. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken findet am

**Montag, den 19. März 2012, 10:00 Uhr, in Nürnberg,
Rathaus Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II**

statt. Zu dieser Sitzung lade ich ein.

T a g e s o r d n u n g

1. Flächennutzungsplanänderung 2011 sowie
Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Dorf I“ im Ortsteil Falkendorf;
Gemeinde Aurachtal, Landkreis Erlangen-Höchstadt
2. 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie
Bebauungsplan Photovoltaikanlage Linsenbreite;
Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt
3. 17. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie
Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Biogasanlage Fronberg“;
Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

4. Windkraftkonzeption

- Unterlagen für das Beteiligungsverfahren zur 17 Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)
- Verbindlicherklärung der Neunten Verordnung zur 16. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)
- Sonstiger Sachstand

5. Vortrag durch die N-ERGIE Netz GmbH

Thema: „Planungen zum Netzausbau und Anforderungen aus dem EEG“

Die Sitzungsunterlagen stehen eine Woche vor der Sitzung im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung bzw. werden den Ausschussmitgliedern nachgereicht.

Die Planunterlagen liegen bis zur Sitzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes (Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg, Zi. 313, Hauptmarkt 18, 90403 Nürnberg) auf und können dort eingesehen werden.

Für die Anreise bitten wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Thürauf
Oberbürgermeister
stellv. Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND INDUSTRIEREGION MITTELFRANKEN
SITZ NÜRNBERG

1. Mitglieder des Planungsausschusses
2. Herrn Reg.-Präsident Dr. Bauer
3. Oberste Landesplanungsbehörde
4. Höhere Landesplanungsbehörde
5. Regionsbeauftragter
6. Vertreter der regionalen Organisationen

Hauptmarkt 18
90403 Nürnberg

Telefax 0911/231-5306
E-mail: ra-kvb@stadt.nuernberg.de
Internet: www.industrieregion-mittelfranken.de

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Lorenzkirche

Konto Nr. 1 005 231
Sparkasse Nürnberg
BLZ 760 501 01

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
RA/PIM-277.

Durchwahl-Nr.
0911/231-5304
Frau Gromeier

Datum
08.03.2012

277. Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 19. März 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Schreiben vom 23.02.2012 übersandte Tagesordnung der 277. öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses am 19.03.2012 wird unter Abkürzung der Ladungsfrist um folgende Punkte ergänzt:

6. Achte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für die Darstellung eines Sondergebietes „Konzentrationszone Windenergie“; Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land
7. Zweite Änderung Flächennutzungsplan Langenzenn und Bebauungsplan 56 „Fußballgolfanlage“ im Ortsteil Horbach; Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth
8. Änderung 8/2011 des Flächennutzungsplans Roßtal 1995 sowie Aufstellung Bebauungsplan Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“ einschließlich Grünordnungsplan Markt Roßtal, Landkreis Fürth
9. Gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach; Unterzeichnung des landesplanerischen Vertrages - Bericht des Regionsbeauftragten -

10. Genehmigung der Niederschrift der 276. Ausschusssitzung des Planungsverbandes Industrie-
region Mittelfranken vom 23.01.2012

Hinweis zu TOP 4 und zu TOP 6:

Die gedruckten Unterlagen konnten noch nicht fertiggestellt werden, da derzeit in einzelnen Punkten noch Abstimmungen erfolgen; sie werden den Ausschussmitgliedern schnellstmöglich nachgereicht und stehen ab dem 14.03.2012 im Internet zur Verfügung.

Die Sitzungsunterlagen liegen für die Ausschussmitglieder bei und stehen darüber hinaus im Internet unter www.industrieregion-mittelfranken.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Maurer

**Flächennutzungsplanänderung 2011 sowie
Aufstellung des Bebauungsplans „Kleines Dorf I“ im Ortsteil Falkendorf;
Gemeinde Aurachtal, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

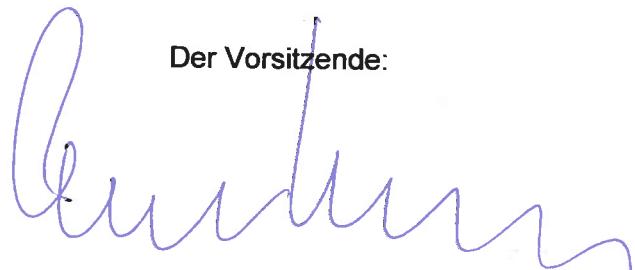
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 14.02.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



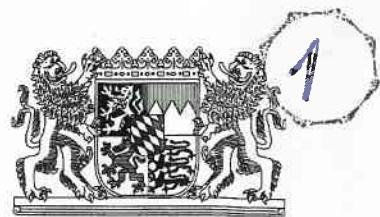
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
17. FEB. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
17. FEB. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	
RA/PIM-276	24/RB7 - 8593.7ERH	Telefon / Fax
09.01.2012	Thomas Müller	0981 53-
		1431 / 5431
		Zi. Nr. 441
		Datum
		14.02.2012

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan „Kleines Dorf I“ im Ortsteil Falkendorf und Flächennutzungsplanänderung 2011, Gemeinde Aurachtal, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 1.440 Ew.; 1990: 2.238 Ew.; 2000: 2.817 Ew.; 2011: 3.050 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: -

Die Gemeinde Aurachtal beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 2 ha umfassende Erweiterung des bestehenden Dorfgebietes im Ortsteil Falkendorf zu schaffen. Teilweise handelt es sich dabei um Bestandsnachführungen. Vorgesehen ist dabei, den Teilbereich westlich der Kreisstraße ERH 13 als Dorfgebiet (MD) darzustellen und den östlich davon gelegenen Teil mit den Zusatz „Wohnen“ auszustatten (MDw). Im nördlichen Anschluss ist vorgesehen eine Parkplatzfläche zwischen der Aurach und der Erschließungsstraße darzustellen.

Für den genannten Teilbereich des Dorfgebietes mit Zusatz „Wohnen“ östlich der Kreisstraße ERH 13 soll im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Kleines Dorf I“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ca. 0,9 ha.

Aus regionalplanerischer Sicht ist zu den geplanten Vorhaben Folgendes zu sagen:

Belange Wasserwirtschaft

Der geplante Parkplatz liegt nach den Informationen des Raumordnungskatasters der Regierung von Mittelfranken vollständig, das geplante MDw zu einem kleinen Teil im geplanten Überschwemmungsgebiet „Mittlere Aurach“. Dies deckt sich mit der im Regionalplan Industrieregion Mittelfranken (RP 7) ausgewiesenen Vorranggebiet Hochwasserschutz HS 6 „Aurach“ (vgl. RP 7 Tekturkarte 4 „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz

Frachtanschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

oder Bahnhof der Stadt- und Regionallinien

In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion vorbeugender Hochwasserschutz (Hochwasserabfluss und -rückhalt) nicht vereinbar sind (vgl. RP 7 B I 2.5.3)

Gemäß dem Regionalplan sollen die Talräume der Region „als natürliche Retentionsräume erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Bodennutzung in diesen Bereichen auf den Hochwasserabfluss ausgerichtet wird.“ (vgl. RP 7 B I 2.5.1)

Belange Natur und Landschaft

Der vorgesehene Parkplatz befindet sich vollständig im FFH-Gebiet 6430-371 „Aurach zwischen Emskirchen und Herzogenaurach“ sowie innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP 7 Karte 3 „Landschaft und Erholung“).

„Das Europäische Lebensraumnetz Natura 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll erhalten und gepflegt werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.3.5)

„In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.3.1)

Laut Regionalplan befinden sich die Änderungsbereiche in einem Regionalen Grüngzug (vgl. RP 7 Karte 2 „Siedlung und Versorgung“). Hier sollen die Maßnahmen, die die Funktion der regionalen Grünzüge beeinträchtigen, vermieden werden. (vgl. RP 7 B I 2.1)

„Durch Erhaltung der regionalen Grünzüge sollen der ökologische Ausgleich, insbesondere die Frischluftzufuhr, gesichert und Belange der Erholungsnutzung gewahrt werden.“ (vgl. RP 7 B I 1.4)

Da die geplante Erweiterung des Dorfgebietes im Wesentlichen von bereits bestehender Gebäudesubstanz begrenzt wird, erscheint eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung des regionalen Grüngzugs durch die geplante Dorfgebietserweiterung aus hiesiger Sicht wohl nicht gegeben. Die im Norden auch in das FFH-Gebiet hineinreichende Parkplatzfläche ist aber auch in diesem Zusammenhang kritisch zu hinterfragen.

Aufgrund der Überschneidung mit den genannten schutzrelevanten Belangen ist eine enge Abstimmung der Planungen mit den zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege) im weiteren Verfahrensgang unentbehrlich. Insbesondere die geplante Parkplatzfläche (u. a. geplantes Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet) ist hier besonders problembehaftet.

Zusammenfassend wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht nur dann von Einwendungen abzusehen, wenn die genannten kritischen Bereiche im weiteren Verfahrensgang entfallen bzw. die zuständigen Fachstellen (Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege) die Unbedenklichkeit der Planungen hinsichtlich der relevanten Schutzgebiete bescheinigen.



Müller

**14. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan sowie
Bebauungsplan Photovoltaikanlage Linsenbreite;
Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt**

Beschluss

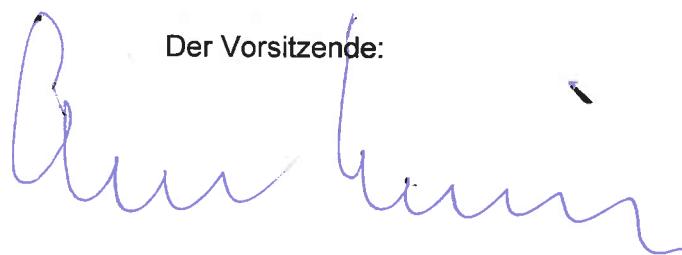
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 07.03.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



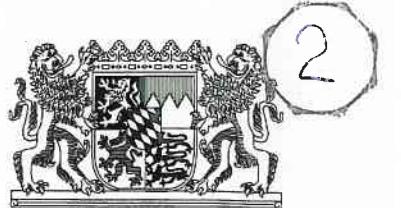
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
13. MRZ. 2012

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
13. MRZ. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de		
RA/PIM-277 16.02.2012	24/RB7 - 8593.7ERH Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53- 1431 / 5431	Erreichbarkeit	Datum 07.03.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sowie Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Linsenbreite“, Stadt Höchstadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchstadt

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 8.231 Ew.; 1990: 11.756 Ew.; 2000: 13.238 Ew.; 2011: 13.196 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Höchstadt a. d. Aisch beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 14. Änderung in folgenden zehn Bereichen (vgl. Begründung zur Flächennutzungsplanänderung S. 1 bis 7 in Verbindung mit dem Umweltbericht) zu ändern:

Änderungsbereich 1 (Höchstadt/Swinemünder Straße, ca. 3,8 ha)

Im Nordwesten von Höchstadt ist beabsichtigt Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 3,8 ha im westlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung darzustellen. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind diese als landwirtschaftlichen Nutzflächen (Ackerflächen) enthalten. Die geplanten Wohnbauflächen befinden sich aktuell innerhalb eines Wasserschutzgebietes zur Wasserversorgung der Stadt Höchstadt a.d. Aisch. Es ist geplant den Brunnen auf Fl.Nr. 1838 aufzulassen. Nach Auskunft der zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchstadt besteht die wasserrechtliche Erlaubnis nur noch bis Ende des Jahres. Ein Entwurf zur Neuabgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes wird derzeit erarbeitet - Konflikte mit dem o. a. Vorhaben sind offenbar nicht zu erwarten. Gleichwohl gilt es die Planungen im weiteren Verfahrensgang intensiv mit den zuständigen wasserwirtschaftlichen Stellen abzustimmen. Unter der Prämisse der fachlichen Zustimmung (Wasserwirtschaft) können Einwendungen gegen den genannten Änderungsbereich aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden.

Änderungsbereich 2 (Höchstadt/Kerschensteiner Straße, ca. 0,7 ha)

Im Bereich Höchstadt/Kerschensteiner Straße ist beabsichtigt eine Baufläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Schule) in eine Wohnbaufläche umzuwandeln. Es handelt sich hierbei um eine innerörtliche Fläche, die sich zur Nachverdichtung eignet. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind diesbezüglich nicht angezeigt.

...

Briefanschrift

Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude

Promenade 27

Weitere Dienstgebäude

Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0

Telefax 0981 53-206 und 53-456

Öffentliche Verkehrsmittel

Bushaltestellen Schlossplatz

Frachtanschrift

Promenade 27, 91522 Ansbach

Weitere Gebäudeteile

F Flügelbau

Th Thörmerhaus

Turnitzstraße 28

Montgelasplatz 1

E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Internet

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

oder Bahnhof der Stadt- und

Regionallinien

Änderungsbereich 3 (Etzelskirchen/Sandgrube, ca. 1,5 ha)

Im genannten Änderungsbereich sieht die Planung vor landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) in Wohnbaufläche umzuwandeln. Gemäß dem Raumordnungskataster der Regierung von Mittelfranken sind diese im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Höchstadt a.d. Aisch als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Tierheim, Brieftaube, Hundeplatz“ dargestellt. Die geplanten Wohnbauflächen befinden sich nördlich der städtischen Sandgrube im unmittelbaren östlichen Anschluss an bestehende Wohnbauflächen. Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind nicht angezeigt.

Änderungsbereich 4 (Etzelskirchen/Solaranlage, insg. ca. 1,2 ha)

Nördlich von Etzelskirchen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Anschluss an die Bundesautobahn A 3 geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,2 ha wovon ca. 1,0 ha auf die Sonderbaufläche Photovoltaik und ca. 0,2 ha auf Ausgleichsflächen entfallen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Linsenbreite“ aufgestellt.

Gemäß den Vorgaben des Regionalplanes Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden (vgl. RP 7 B V 3.1.2.1).

In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann (vgl. RP 7 B V 3.1.2.3).

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich in der gewählten Abgrenzung im unmittelbaren Anschluss an die Bundesautobahn A 3. Der Standort ist dadurch zweifelsfrei technisch vorgeprägt. Eine unmittelbare Siedlungsanbindung ist nicht gegeben.

Vor dem Hintergrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 teilte auch die Oberste Baubehörde mit Schreiben vom 14.01.2011 in Ergänzung der Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Schreiben vom 19.11.2009) mit, dass „Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich“ seien.

Darüber hinaus sind bei dem geplanten Standort auch aus naturschutzfachlicher Sicht (Untere Naturschutzbehörde) keine negativen Auswirkungen auf Aspekte von Naturschutz und Landschaftspflege anzunehmen.

Einwendungen aus regionalplanerischer Sicht sind daher nicht angezeigt.

Änderungsbereich 5 (Höchstadt/Kieferndorfer Weg, ca. 1,0 ha)

Im Bereich Höchstadt/Kieferndorfer Weg soll der Flächennutzungsplan an den Bestand angepasst werden und entsprechend eine Darstellung als gewerbliche Baufläche erfolgen. Laut der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (S. 4) liegt für den Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Gewerbegebiet) vor. Nach Rückfrage beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt existiert zwar ein rechtskräftiger Bebauungsplan, dieser sieht jedoch anteilig ein Sondergebiet „Sport, Freizeit u. Erholung“ sowie ein Sondergebiet „Freizeit und Vergnügen“ vor. Hierbei handelt es sich aber weniger um regionalplanerische als vielmehr um bauplanungsrechtliche Fragestellungen, die mit der zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären sind. Einwendungen aus Sicht der Regionalplanung sind hinsichtlich der Darstellung als gewerbliche Baufläche nicht angezeigt.

Änderungsbereich 6 (Höchstadt/Greiendorfer Weg, ca. 1,7 ha)

Im Bereich des Greiendorfer Weges ist die Änderung einer Grünfläche in ein Mischgebiet vorgesehen. Dabei handelt es sich nahezu vollständig um eine Bestandsnachführung, da der Großteil be-

reits bebaut ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich nahezu der komplette Änderungsbereich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Aisch befindet. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die geplante Darstellung als gemischte Baufläche mit dem Überschwemmungsgebiet vereinbar ist (ggf. auch vor dem Hintergrund, dass es sich im Wesentlichen bereits um Bestand handelt) ist im weiteren Verfahrensgang mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu klären. Unter der Voraussetzung der fachlichen Zustimmung können Bedenken aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden.

Änderungsbereich 7 (Höchstadt/Bereich Weidendorf, ca. 0,2 ha)

Am südlichen Ortsrand von Weidendorf ist geplant eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerfläche) in ein Dorfgebiet zu ändern. Laut dem Raumordnungskataster der Regierung von Mittelfranken befindet sich der Änderungsbereich in der Zone III des geplanten Trinkwasserschutzgebietes für das Grundwassererschließungsgebiet Uehlfeld des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken. Zudem liegt der Änderungsbereich im Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung TR 1 Mailach - Aisch (vgl. RP 7 Tekturkarte 4 „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

„In den Vorbehaltsgebieten Wasserversorgung soll der Funktion öffentliche Wasserversorgung bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B I 2.3.4)

Analog zu den Änderungsbereichen 1 u. 6 gilt es mit den wasserwirtschaftlichen Fachstellen zu klären, ob die geplante Änderung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen vereinbar ist. Unter der Voraussetzung der fachlichen Zustimmung können auch hier Bedenken aus regionalplanerischer Sicht zurückgestellt werden.

Änderungsbereich 8, 9 u. 10 (Höchstadt/Bereich Biengarten, ca. 0,5 ha; Höchstadt/Bereich Zentbechhofen, ca. 0,2 ha; Höchstadt/Bereich Förtschwind, ca. 0,1 ha)

Hierbei handelt es sich jeweils um die geplante Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Dorfgebiet, um laut der Begründung zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (S. 5 u. 6) Baurecht für junge Familien zu ermöglichen. Regionalplanerische Belange stehen den drei Änderungen jeweils nicht entgegen, insofern sind keine Einwendungen angezeigt.

Der Stadt Höchstadt a. d. Aisch sind als möglichem Mittelzentrum zweifelsohne die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Wohnungsbau einzuräumen. Die mit neuen Siedlungsflächen verbundenen Änderungsbereiche sind für sich betrachtet (teilweise unter der Voraussetzung der wasserwirtschaftlichen Zustimmung) regionalplanerisch weitgehend als unproblematisch zu werten. Gleichwohl gilt es - insbesondere auch in Hinblick auf die Änderungsbereiche 1 bis 3 (insg. ca. 6,0 ha neu geplante Wohnbauflächen) - im weiteren Verfahrensgang den für Bauleitplanungen obligatorischen Bedarfsnachweis zu führen, bei dem auch auf bereits im Flächennutzungsplan enthaltene, aber noch nicht bebaute Wohnbauflächen einzugehen sein wird. Aus regionalplanerischer Sicht ist es z.B. in Hinblick auf die künftige Infrastrukturauslastung, die Versorgungssituation oder auch die zu erwartenden Verkehrsbewegungen positiv zu werten, dass der Großteil der neu geplanten Siedlungsflächen im bzw. im Anschluss an den Kernort vorgesehen ist und in den Ortsteilen lediglich kleinräumige Ab rundungen enthalten sind.

Zusammenfassend wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die vorliegende 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erheben, sofern die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachstellen hinsichtlich der Änderungsbereiche 1 (Höchstadt/Swinemünder Straße), 6 (Höchstadt/Greiendorfer Weg) und 7 (Höchstadt/Bereich Weidendorf) keine Bedenken geltend machen und im weiteren Verfahrensgang ein entsprechender Bedarfsnachweis für die neu geplanten Siedlungsflächen geführt wird.

Müller



...

**17. Fortschreibung des Flächennutzungsplans sowie
Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Biogasanlage Fronberg“;
Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth**

Beschluss

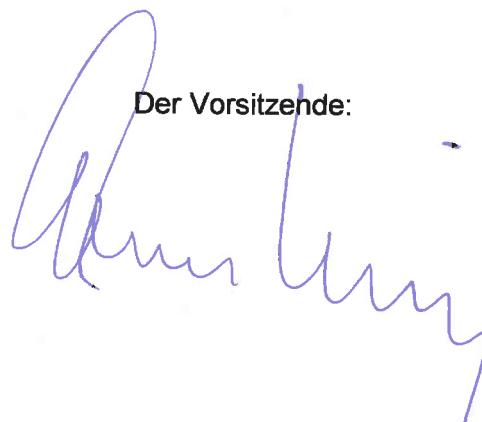
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 27.02.2012 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
29. FEB. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
29. FEB. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de		
RA/PIM-277 20.01.2012	24/RB7 - 8593.7FÜ Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53- 1431 / 5431	Erreichbarkeit Zi. Nr. 441	Datum 27.02.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

17. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 35 „Erweiterung Biogasanlage Fronberg“ der Gemeinde Großhabersdorf, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 3.126 Ew.; 1990: 3.579 Ew.; 2000: 4.112 Ew.; 2011: 4.181 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Kleinzentrum

Die Gemeinde Großhabersdorf beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage Fronberg, im Nordwesten von Großhabersdorf, zu schaffen. Dabei soll die bereits in Betrieb befindliche Biogasanlage (max. elektrische Leistung 499 kW) auf eine maximale Leistung von 1.100 kW erweitert werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst insgesamt ca. 3,3 ha und soll als „Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Biomasse)“ ausgewiesen werden. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes (17. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.

Für die Ausweisung von Biogasanlagen sind folgende Aussagen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP) und des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (RP 7) einschlägig:

- Nach dem Grundsatz LEP B V 3.6 ist es anzustreben, erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- Gemäß dem Ziel LEP B VI 1.1 soll die Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.
- Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken kommt der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen sinnvoll zu nutzen (vgl. RP 7 B V 3.1.3.1). Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die im Rahmen der Gewinnung elektrischer Energie durch Biomassenutzung entstehende Wärmeenergie einer sinnvollen, möglichst dezentralen Nutzung zuzuführen (vgl. RP 7 B V 3.1.3.2).

In diesem Sinne werden die o. g. Ziele und Grundsätze bestmöglich verwirklicht, wenn erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist.

Da es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage handelt ist eine mit dem Vorhaben verbundene Zersiedelung der Landschaft wohl nicht zu erwarten. Ein weiteres Heranrücken an die benachbarte Wohnbebauung (ca. 500 m Entfernung) bzw. an die in Planung befindliche Baugebiets-erweiterung (ca. 350 m Entfernung) wäre zudem aus immissionsschutzfachlichen Gründen (insb. Ge-ruchsemissionen) kaum möglich.

Die entstehenden Wärmeenergie wird laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 3) seitens einer Gemeinschaft aus 27 Nahwärmennutzern in Unterschlauersbach zum Heizen sowie zur Warm-wasserversorgung genutzt. Durch die geplante Erweiterung der Anlage entstünde Potenzial zum An-schluss weiterer ca. 40 Anwesen in Großhabersdorf. Damit wäre die genannte Forderung des Regio-nalplans (RP 7 B V 3.1.3.2), auch die entstehende Wärmeenergie einer sinnvollen Nutzung zuzufüh-ren, erfüllt.

Sämtliche immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen, die mit dem Betrieb der Anlage sowie der An- und Abfahrt von Substrat bzw. Reststoffen verbunden sein werden, sind mit den zuständigen im-missionsschutzfachlichen Stellen abzustimmen.

Es wird empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

**Achte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans für die Darstellung
eines Sondergebiets „Konzentrationszone Windenergie“;
Stadt Altdorf, Landkreis Nürnberger Land**

Beschluss

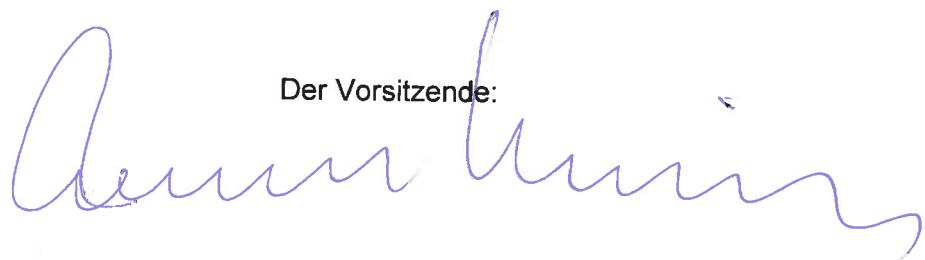
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

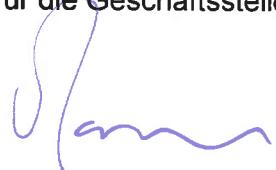
- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 13.03.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



6

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner		
RA/PIM-277	24/RB7 - 8593.7LAU	Telefon / Fax	Erreichbarkeit
06.03.2012	Thomas Müller	0981 53-	Datum
		1431 / 5431	Zi. Nr. 441
			13.03.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

8. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans – Sondergebiet „Konzentrationszone Windenergie“, Stadt Altdorf b. Nürnberg, Landkreis Nürnberger Land

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 9.652 Ew.; 1990: 13.585 Ew.; 2000: 15.070 Ew.; 2011: 15.363 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Mögliches Mittelzentrum

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg beabsichtigt im Rahmen der achten Änderung des Flächennutzungsplanes die Ausweisung eines ca. 40 ha umfassenden Sondergebietes „Konzentrationszone Windenergie“ nördlich von Eismannsberg.

Die genannte Fläche resultiert aus den Ergebnissen eines durch die Stadt Altdorf b. Nürnberg in Auftrag gegebenen Standorteignungsgutachtens zur Bewertung des gesamten Stadtgebietes. Für die Auswahl der vorliegenden Fläche als Konzentrationszone haben den Unterlagen zufolge insbesondere die gute Windhöufigkeit, die Vorbelastung durch vorhandene Anlagen, die hohen Abstände und die günstige Lage zu den Siedlungen sowie die relativ große zusammenhängende Fläche den Ausschlag gegeben (vgl. Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, S. 4).
Außerhalb der genannten Konzentrationszone sollen dadurch im Stadtgebiet von Altdorf b. Nürnberg keine weiteren Windenergieanlagen möglich sein.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) können in den Regionalplänen „für die Errichtung von Windkraftanlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen) festgelegt werden“ (vgl. LEP B V 3.2.3)

Der Planungsverband hat von dieser Möglichkeit im Sinne einer regionalen Steuerung Gebrauch gemacht.

„Raumbedeutsame Windkraftanlagen in den Landkreisen der Region sollen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten konzentriert werden. ... „ (vgl. RP 7 B V 3.1.1.1)

„In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete).“

Im rechtsverbindlichen Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) ist das gemeindeübergreifende Vorranggebiet Windkraft WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen) enthalten, in dem mittlerweile zwei Windkraftanlagen bestehen. Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans, die am 01.03.2012 in Kraft getreten ist, wurde das Vorranggebiet WK 8 innerhalb des Gemeindegebiets von Offenhausen um ca. 65 ha in nördlicher Richtung erweitert.

Bereits im Rahmen der 15. Änderung des Regionalplanes wurde die Möglichkeit einer Erweiterung des Vorranggebietes WK 8 sowohl innerhalb des Gemeindegebiets Offenhausen (mit dem Inkrafttreten der 16. Änderung des Regionalplans verwirklicht) als auch im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg geprüft. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 8 - und damit auch die Erweiterung des rechtsverbindlichen Vorranggebietes - seitens der Stadt Altdorf b. Nürnberg grundsätzlich abgelehnt.

Im Rahmen der 16. Änderung des Regionalplans (wie bereits genannt Erweiterung von WK 8 im Bereich des Gemeindegebiets Offenhausen) wurde seitens der Stadt Altdorf b. Nürnberg mit Schreiben vom 18.08.2011 beantragt, das Vorranggebiet in einer Größenordnung von ca. 42 ha zusätzlich auch innerhalb des Stadtgebiets von Altdorf b. Nürnberg zu erweitern.

Der Planungsausschuss der Industrieregion Mittelfranken hat daraufhin im Rahmen der Behandlung der zur Regionalplanfortschreibung (16. Änderung) eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 26.09.2011 beschlossen, den Antrag aufzugreifen und die Fläche in das Fortschreibungsverfahren zur Überprüfung der weiteren Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Möglichkeiten weiterer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft einzubringen. Der Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur entsprechenden 17. Änderung des Regionalplans erfolgt voraussichtlich in der Planungsausschusssitzung am 19.03.2012.

Der vorliegende Entwurf zur Ausweisung eines Sondergebietes „Konzentrationszone Windenergie“ deckt sich weitgehend mit der Abgrenzung des genannten Erweiterungsantrags (WK 8) der Stadt Altdorf b. Nürnberg vom 18.08.2011.

Die Stadt Altdorf b. Nürnberg nimmt damit die Möglichkeit wahr, die (beabsichtigten) regionalplanerischen Festlegungen (Maßstab 1 : 100.000; sog. offene Signatur) auf örtlicher Ebene zu konkretisieren. Die Abstände der geplanten Konzentrationszone sollen dabei gemäß der Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes (S. 3) zu den gemischten Bauflächen Oberndorf und Eismannsberg jeweils 1.000 m betragen. Zur gemischten Baufläche Dippersricht sind die Abstände den Unterlagen zufolge etwas geringer, da eine bestehende Anlage bzw. das bestehende Vorranggebiet in die Konzentrationszone integriert wurde. Durch das Ansetzen eines Abstandes von 1.000 m zu Oberndorf deckt sich das geplante Sondergebiet im nordwestlichen Teil nicht vollständig mit dem Erweiterungsantrag für das Vorranggebiet WK 8.

Mit dem grundsätzlichen Ansetzen eines Abstandes von 1.000 m weicht die Stadt Altdorf b. Nürnberg nach oben hin von den regionalplanerischen Abstandswerten der Industrieregion Mittelfranken ab, die sich mit den Aussagen des Windenergie-Erlasses sowie der „Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalt- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung“ (Schreiben des StMWIVT vom 31.01.2011) decken. Eine Konkretisierung von regionalplanerischen Festsetzungen auf örtlicher Ebene ist grundsätzlich möglich - letztlich obliegt es der Stadt Altdorf b. Nürnberg die erhöhte Abstandserfordernis ggf. auch in juristischen Auseinandersetzungen zu begründen.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung des geplanten Sondergebietes ist die vorgesehene Erweiterung des Vorranggebietes, da die die Bauleitplanung außerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Windkraft den Zielen des Regionalplanes widersprechen würde und somit nicht zulässig wäre („In den Gebieten der Landkreise der Region außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen sind der Bau und die Nut-

zung raumbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen (Ausschlussgebiete)" vgl. RP 7 B V 3.1.1.4).

Entsprechend wäre es - analog der Sondergebietsausweisung der Gemeinde Offenhausen (16. Änderung des Regionalplans) - sinnvoll, die Bauleitplanung im Nachgang bzw. im Parallelverfahren zur 17. Änderung des Regionalplans zu betreiben.

Eine abschließende Stellungnahme zur vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher derzeit aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich.

Müller

**Zweite Änderung Flächennutzungsplan Langenzenn und Bebauungsplan 56
„Fußballgolfanlage“ im Ortsteil Horbach;
Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth**

Beschluss

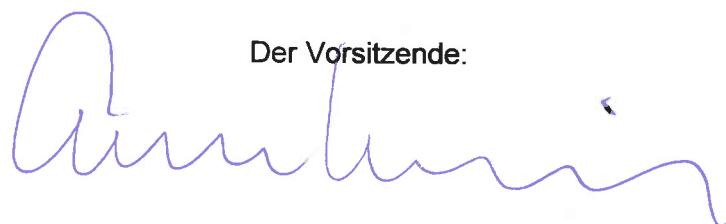
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

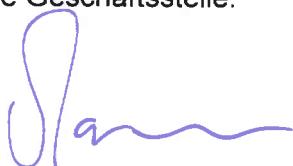
- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.03.2012 wird zugestimmt.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



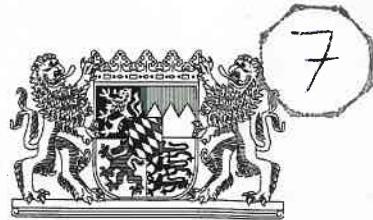
Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III
90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
13. MRZ. 2012
eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:

13. MRZ. 2012

OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
RA/PIM-277
06.03.2012

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner
24/RB7 - 8593.7FÜ
Thomas Müller

E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
	1431 / 5431	Zi. Nr. 441	06.03.2012

Anlagen:
Alle Unterlagen i. R.

2. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes 2011 sowie Bebauungsplan Nr. 56 „Fußballgolfanlage“ im Ortsteil Horbach, Stadt Langenzenn, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 7.323 Ew.; 1990: 9.011 Ew.; 2000: 10.614 Ew.; 2011: 10.499 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Die Stadt Langenzenn beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Fußballgolf“ in einer Größenordnung von ca. 3,0 ha im Ortsteil Horbach. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Fußballgolfanlage“ und die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplanes (2. Änderung) mit integriertem Landschaftsplan sind dabei im Parallelverfahren geplant.

Die noch vergleichsweise unbekannte Freizeitsportart „Fußballgolf“ wird in der Begründung des Bebauungsplanentwurfs (S. 5) wie folgt beschrieben:

„Fußballgolf ist eine Mischung aus Fußball und Golf, welches auf einer speziell dafür hergerichteten Wiese von jedermann spielbar ist. Der Ball wird mit dem Fuß gespielt und ist von einem Startpunkt (Abschlag) mit möglichst wenigen Tritten in ein entsprechendes Ziel (Loch, Netz oder anderes Ziel) zu befördern. Dabei gilt es Hindernisse (z.B. Baumstämme, kleine Tore, Reifen) zu überwinden. Üblicherweise werden, wie beim Golf, nacheinander 18 Bahnen gespielt. Deren Länge beträgt jeweils zwischen 20 und bis zu 200 m. Es werden sowohl deutsche als auch internationale Wettbewerbe ausgerichtet.“

Die hierfür vorgesehene Fläche befindet sich im südlichen Anschluss an eine gemischte Baufläche sowie westlich angrenzend an die bestehende SwinGolf-Anlage im Ortsteil Horbach und ist im wirk samen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der geplante Geltungsbereich tangiert randlich das Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Ton TO 7 (vgl. RP 7 Tekturkarte 6 „Bodenschätz“ zu Karte 2 Siedlung und Versorgung).

„In den Vorbehaltsgebieten zur Gewinnung von Bodenschäften soll der Funktion Gewinnung von Bodenschäften bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.“ (vgl. RP 7 B II 1.1.1.1)

Das geplante Vorhaben befindet sich aufgrund der rändlichen Lage zum Vorbehaltsgebiet TO 7 noch im Bereich der „zeichnerischen Unschärfe“ (Maßstab 1 : 100.000; offene Signatur) der regionalplanerischen Darstellung. Eine entsprechende Konkretisierung im Rahmen der nachgelagerten Bau- leitplanung ist dementsprechend möglich. Zudem sind mit dem gegenständlichen Vorhaben keine „baulichen Fakten“ verbunden, die bei einer gewandelten Bedarfs- und Interessenlage den Abbau von Ton unmöglich bzw. zumindest erheblich erschweren würden.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen.



Müller

**Änderung 8/2011 des Flächennutzungsplans Roßtal 1995 sowie
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“
einschließlich Grünordnungsplan
Markt Roßtal, Landkreis Fürth**

Beschluss

des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

- I. Der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der Regierung von Mittelfranken vom 06.03.2012 wird zugestimmt.

- II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



REGIONSBEAUFTRAGTER

für die Industrieregion Mittelfranken (7)
bei der Regierung von Mittelfranken

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach



Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Hauptmarkt 18/III

90403 Nürnberg

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
13. MRZ. 2012

eingegangen

Stadt Nürnberg
Eingegangen am:
13. MRZ. 2012
OrgA/4
- Zentrale Einlaufstelle -

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: thomas.mueller@reg-mfr.bayern.de
RA/PIM-277	24/RB7 - 8593.7FÜ Thomas Müller	Telefon / Fax 0981 53- Erreichbarkeit 1431 / 5431 Zi. Nr. 441 Datum 06.03.2012

Anlagen: Alle Unterlagen i. R.

Bebauungsplan Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“ und Änderung 8/2011 des Flächennutzungsplanes, Markt Roßtal, Landkreis Fürth

Bevölkerungsentwicklung: 1970: 6.765 Ew.; 1990: 8.411 Ew.; 2000: 9.833 Ew.; 2011: 9.720 Ew.
Zentralörtliche Einstufung: Unterzentrum

Der Markt Roßtal beabsichtigt mit den o. a. Vorhaben die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe im Bereich südlich der Unteren Bahnhofstraße zu schaffen. Ziel der Planung ist es im Bereich des bestehenden Penny-Marktes (dieser soll u. a. erweitert werden) und der westlich der Sichersdorfer Straße gelegenen Wiese die Entwicklung eines ortskernnahen Einzelhandels zu ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung, S. 3).

Der Markt Roßtal stellt als Unterzentrum gemäß LEP B II 1.2.1.2 grundsätzlich einen geeigneten Standort auch für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten dar.

Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) soll im Unterzentrum Roßtal die Einzelhandelszentralität gesichert werden (vgl. RP 7 A III 2.2.1)

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Grünfläche dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiet Einzelhandel) erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“. Der geplante Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,38 ha.

Laut dem Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplanänderung (S. 7) vergrößern sich die überbaubaren Flächen im Zuge der 8. Änderung um rund 1,27 ha, wobei davon ca. 0,35 ha (bestehender Pennymarkt incl. Parkplatz) bereits überbaut sind. Weiterhin als Grünfläche werden ca. 0,11 ha dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Einzelhandel Untere Bahnhofstraße“ umfasst insgesamt ca. 2,38 ha. Davon entfallen auf das Nettobauland für die künftigen Einkaufsmärkte laut der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (S. 29) ca. 0,93 ha. Die verbleibenden ca. 1,45 ha stellen Verkehrs- und Grünflächen dar.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-206 und 53-456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Der Bebauungsplanentwurf sieht folgende Einzelhandelsnutzungen vor (vgl. Begründung zum Bebauungsplanentwurf, S. 5):

- | | |
|--|--|
| - Lebensmittelvollsortimenter | max. 1.450 m ² Verkaufsfläche |
| - eigenständig betriebener Backshop | |
| - Lebensmitteldiscounter | max. 799 m ² Verkaufsfläche |
| - Einzelhandelsbetrieb Fachmarkt (Drogeriemarkt oder Non-Food-Bereich mit Spezialisierung auf Waren einer Branche - nach Roßtaler Liste) | max. 600 m ² Verkaufsfläche |
| - Apotheke | max. 150 m ² Verkaufsfläche |

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Roßtal“. Gemäß dem Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken (RP 7) sollen die bestehenden Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region langfristig in ihrem Bestand gesichert werden (vgl. RP 7 B I 1.3.3.2). Inwieweit eine Anpassung der Schutzgebietsabgrenzung fachlich vertretbar ist, gilt es seitens der zuständigen Fachstellen zu beurteilen.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf ist hierzu Folgendes ausgeführt:

„Nahezu der gesamte Geltungsbereich ist gemäß der Landschaftsschutzgebietskarte vom 15.11.1997 Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Roßtal“ gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, das mit einer Gesamtgröße von 1.634 Hektar verschiedene Teile des Gemeindegebiets umfasst. Zur Ermöglichung des vorliegenden Bebauungsplans hat der Markt Roßtal beim Landratsamt Fürth die Herausnahme von Grundstücken aus dem Landschaftsschutzgebiet im Umfang von ca. 2,5 Hektar beantragt. Darin sind allerdings auch die Flächen der Unteren Bahnhofstraße und der Sichersdorfer Straße sowie des bestehenden Penny-Marktes enthalten. Gleichzeitig wurde eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets entlang der Nordseite der Unteren Bahnhofstraße beantragt. Das Änderungsverfahren soll abgeschlossen werden, bevor der Bebauungsplan in Kraft tritt.“

Im Gegenzug hat der Markt Roßtal beim Landratsamt Fürth den Antrag gestellt, die baumbestandenen Hangbereiche beiderseits der Sichersdorfer Straße als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes neu auszuweisen, die bislang erst teilweise unter Landschaftsschutz standen.“ (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf, S. 22)

Nach Auskunft durch die Untere Naturschutzbehörde ist das genannte Vorgehen entsprechend abgestimmt - fachliche Einwände bestünden somit nicht.

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das an das gegenständliche Bauleitplanverfahren gekoppelt ist.

Ohne dem Ergebnis des vereinfachten Raumordnungsverfahrens voregreifen zu wollen, ist aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten, dass die einzelhandelsrelevanten Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) durch das o. a. Vorhaben negativ berührt werden. Wie im Rahmen einer Vorbesprechung seitens der Höheren Landesplanungsbehörde ausgeführt, sei das Gesamtvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 51 bauplanungsrechtlich nicht als Einkaufszentrum zu werten. Insbesondere ist eine mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit benachbarter zentraler Orte nicht zu erkennen.

Dem Vorhaben stehen - unter der Prämisse der fachlichen Zustimmung zur veränderten Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Roßtal“ - auch keine Ziele oder Grundsätze des Regionalplans entgegen.

Es wird daher empfohlen, aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen gegen die o. a. Vorhaben geltend zu machen, sofern die angekündigte Anpassung der Landschaftsschutzgebietsabgrenzung in fachlichem Einvernehmen (Naturschutz und Landschaftspflege) vollzogen wird.

Müller



**Gemeinsamer Siedlungsschwerpunkt Hemhofen/Röttenbach;
Unterzeichnung des landesplanerischen Vertrages
Bericht des Regionsbeauftragten**

Beschluss

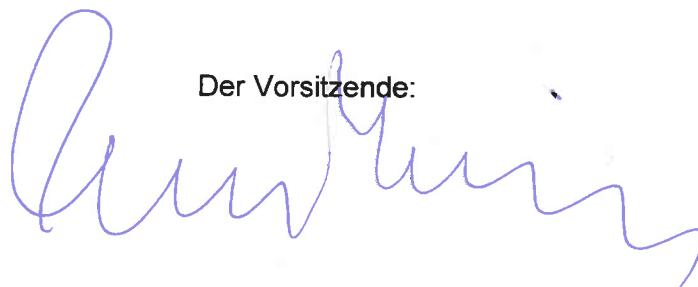
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

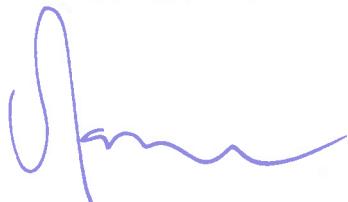
- I. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen und den Vorschlag des Regionsbeauftragten (Schreiben an die Gemeinden Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth sowie Velden und Neuhaus) zustimmend zur Kenntnis.

II. Verbandsgeschäftsstelle

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:



**Genehmigung der Niederschrift der 276. Ausschusssitzung des
Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 23.01.2012**

Beschluss

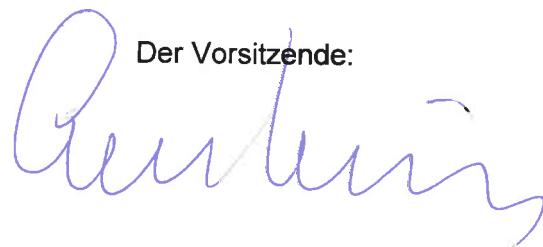
des Planungsausschusses des Planungsverbandes
Industrieregion Mittelfranken
vom 19. März 2012

- öffentlich -
- einstimmig -

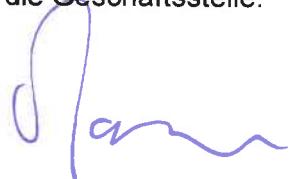
- I. Gegen den Inhalt der Niederschrift über die 276. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses vom 23.01.2012 werden keine Einwendungen erhoben.

II. **Verbandsgeschäftsstelle**

Der Vorsitzende:



Für die Geschäftsstelle:



Für das Protokoll:

